

# Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

## **Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und der Kostenbeteiligung sowie über die Un- terstützung der politischen Parteien**

**Inkrafttreten per 01.03.2017**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

**Chronologie:**

**Erlass:**

Beschluss des Gemeinderats am 1. Februar 2017

Publikation: 9. Februar 2017

Inkrafttreten: 1. März 2017

**Änderungen:**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Art.</b>
<b>1 Gemeinsamer Versand des Wahl-/Werbematerials</b>	
Geltungsbereich	1
Publikation	2
Anmeldung zum Versand	3
Teilnahmeberechtigt	4
Format	5
Ablieferungstermin	6
Werbung im Chonufinger	7
Ausseramtliche Wahlzettel	8
Versandkosten	9
<b>2 Leistungen an die politischen Parteien</b>	
Anwendungsbereich Sockelbeitrag	10
Anwendungsbereich variabler Beitrag	11
<b>3 Schlussbestimmungen</b>	
Aufhebung bisherigen Rechts	12

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 15 der Gemeindeordnung vom 25. September 2016 das nachstehende

## **Reglement über den gemeinsamen Versand des Wahlmaterials und der Kostenbeteiligung sowie über die Unterstützung der politischen Parteien**

### **1 Gemeinsamer Versand des Wahl-/Werbematerials**

<i>Geltungsbereich</i>	<p>Art. 1<sup>1</sup> Den Stimmberechtigten wird das Wahl-/Werbematerial (Flugblätter, Prospekte) bei den Gemeindewahlen zugestellt</p> <p><sup>2</sup> Für eine allfällige Stichwahl findet kein Versand von Werbematerial statt.</p>
<i>Publikation</i>	<p>Art. 2<sup>1</sup> Die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des gemeinsamen Wahl-/Werbematerials werden rechtzeitig im amtlichen Anzeiger vor den Gemeindewahlen durch den Geschäftsleiter bekannt gegeben.</p> <p><sup>2</sup> Der Geschäftsleiter informiert die ortsansässigen Parteien und Wählergruppen schriftlich, indem er ihnen den Terminplan der Gemeindewahlen zustellt.</p> <p><sup>3</sup> Zudem wird der Terminplan auch im Chonufinger bekannt gegeben.</p>
<i>Anmeldung zum Versand</i>	<p>Art. 3 Die an den Wahlen beteiligten Parteien melden der Geschäftsleitung die Teilnahme am gemeinsamen Versand.</p>
<i>Teilnahmeberechtigt</i>	<p>Art. 4 Alle Beteiligten, die sich im Wahlkreis zur Wahl stellen, haben Anspruch auf die Teilnahme am gemeinsamen Versand.</p>
<i>Format</i>	<p>Art. 5 Der Geschäftsleiter teilt nach Ablauf der Anmeldefrist das zulässige Format des Werbematerials inkl. Wahlzettel und dergleichen jeder am gemeinsamen Versand beteiligten Partei mit.</p>
<i>Ablieferungstermin</i>	<p>Art. 6 Das Werbematerial muss spätestens 45 Tage vor dem Wahlsonntag auf der Gemeinde abgeliefert werden. Der Geschäftsleiter legt den Ablieferungstermin fest.</p>
<i>Werbung im Chonufinger</i>	<p>Art. 7 Es gelten die Bestimmungen des Redaktionsstatuts vom 12. November 1997.</p>
<i>Ausseramtliche Wahlzettel</i>	<p>Art. 8<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt bei den Gemeindewahlen pro Partei die Kosten für den Druck eines Satzes der ausseramtlichen Wahlzettel zum Versand mit dem amtlichen Wahlmaterial.</p> <p>Werden von den unterzeichnenden der Wahlvorschlä-</p>

ge zusätzlich ausseramtliche Wahlzettel bestellt, so werden diese von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiter ordnet den Druck der ausseramtlichen Wahlzettel an.

*Versandkosten*

Art. 9<sup>1</sup> Sämtliche Kosten für den gemeinsamen Versand des Wahl-/Werbematerials gehen zulasten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Kostenbeiträge des Kantons fliessen in die Gemeindefinanzen.

## **2 Leistungen an die politischen Parteien**

*Anwendungsbereich  
Sockelbeitrag*

Art. 10<sup>1</sup> Politische Parteien, welche über Vereinsstrukturen in der Gemeinde Konolfingen verfügen, erhalten pro Jahr einen Sockelbeitrag von Fr. 1'000.—.

<sup>2</sup> Bei Neugründungen gilt das Gründungsjahr.

*Anwendungsbereich  
variabler Beitrag*

Art. 11<sup>1</sup> Zwecks Berücksichtigung der Parteigrösse erhalten politische Parteien, welche über Vereinsstrukturen in der Gemeinde Konolfingen verfügen und bei den Gemeindewahlen mindestens einen Sitz erzielt haben, einen jährlich wiederkehrenden Betrag. Dieser bemisst sich wie folgt:  
Der Gesamtbetrag (Fr. 1.— pro stimmberechtigte Person bei Gemeindewahlen) wird im Verhältnis zu den an den Gemeindewahlen erzielten Parteistimmen auf die Parteien aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Verteiler wird alle vier Jahre aufgrund der an den Gemeindewahlen erzielten Resultate angepasst.

## **3 Schlussbestimmungen**

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Richtlinien über die Unterstützung der politischen Parteien und Gruppierungen vom 20. Mai 2009 aufgehoben.

Konolfingen, 1. Februar 2017 (GRB Nr. 2017-13)

Namens des Gemeinderats

Der Präsident            Die Sekretärin

Sig. D. Hodel            Sig. A. Grossenbacher

Daniel Hodel            Alexandra Grossenbacher

## **Bescheinigung**

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat erlassen. Der Beschluss wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum wurde während der Referendumsfrist nicht ergriffen.

Konolfingen, 17. März 2017

Die Geschäftsleiterin

Sig. A. Grossenbacher

Alexandra Grossenbacher